



**Satzung  
der Ortsgemeinde Schuld  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
an Grundstücken  
im Bereich der Flurlagen  
„Im Tiergarten“, „In der untersten Armuth“  
und „Im Büngertchen“  
vom 03.01.2000**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Schuld nachstehende Satzung:

**§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der „Gewerbegebiete I und II“ einschließlich notwendiger landespflegerischer Ausgleichs- und Ersatzflächen steht der Ortsgemeinde Schuld an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 zu.

**§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über die Flurlagen „Im Tiergarten“, „In der untersten Armuth“ und „Im Büngertchen“. Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

**Gemarkung Schuld**

Flur 1

Nr. 5, 6, 8,

Flur 2

Nr. 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43,

Flur 7

Nr. 79, 80, 81,

Flur 11

Nr. 56, 57

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in zwei, dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die Kartenausschnitte sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schuld, den 03.01.2000

Postleitzahl, Ort, Datum

(Siegel)



*Jürgen Hecken*  
(Hecken)

Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 07.01.2000 entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schuld in der Wochenzeitung "Adenauer Nachrichten" bekannt gemacht und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schuld, den 10.01.2000

*Jürgen Hecken*

(Hecken)

-Ortsbürgermeister-



(Siegel)



# Kartenausschnitt Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Schuld

-----  
- - - - - = Grenze des  
Satzungsbereiches  
„Im Tiergarten“



